

THE FINAL INVITATION

Deckvertrag mit Gefriersamenversand

Die Parteien

Am _____ (Tag/Monat/Jahr) wird

zwischen

Günter Schäfer, Hasunger Str. 41a, 34289 Zierenberg/Burghasungen (nachfolgend Hengsthalter genannt)

und

Name (nachfolgend Züchter genannt): _____

Adresse: _____

Stadt: _____ PLZ: _____ Land: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

folgender Deckvertrag geschlossen:

Die Stute (nachfolgend Stute genannt)

Registrierter Name der Stute: _____

Registriernummer*: _____ Farbe: _____

Vater: _____ Mutter: _____

(*Eine vollständige Kopie der „Certificate of Registration“- Papiere der Stute müssen zusammen mit diesem Vertrag übermittelt werden.)

darf gemäß der im Folgenden geregelten Vertragsbedingungen mit Gefriersperma des Hengstes **THE FINAL INVITATION** AQHA Reg. 5536346 (nachfolgend Hengst genannt) bedeckt werden.

(Der Hengst **THE FINAL INVITATION** wurde auf die folgenden Erbkrankheiten negativ getestet: PSSM N/N, HERDA N/N, GBED N/N, MH N/N, HYPP N/N.)

Vertragsbedingungen

1. Deckgebühren

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich der Züchter dem Hengsthalter die folgenden Gebühren zu zahlen. Der Züchter stimmt ausdrücklich zu und erklärt sich damit einverstanden, dass kein Samen versandt wird, bis alle Gebühren auf dem Konto des Hengsthalters verbucht sind.

Die Deckgebühren für den Erwerb von Gefriersamen mit Lebend-Fohlen-Garantie (gemäß Ziffer 5) betragen 800 Euro. Darin enthalten sind die reine Decktaxe in Höhe von 700 Euro sowie Kosten in Höhe von 100 Euro für Gewinnung und Aufbereitung von Samen.

Dem Züchter werden folgende Nachlässe auf die Deckgebühr gewährt:

_____ 100 Euro Frühbucherrabatt bei Vertragsabschluss vor dem 28.02.2017

_____ 100 Euro Mehrstutenrabatt pro Stute, wenn vom gleichen Züchter für das Jahr 2017 Deckverträge für zwei oder mehr Stuten für **THE FINAL INVITATION** abgeschlossen werden.

Kontoverbindung für die Zahlungen aus diesem Vertrag:

Kontoinhaber: Günter Schäfer
IBAN: DE64 5205 0353 1153 3686 56
BIC: HELADEF1KAS
Kasseler Sparkasse

2. Frachtkosten

Die Deckgebühr beinhaltet nicht die durch die Tierklinik erhobenen Frachtkosten sowie die bei Versand ins Ausland zzgl. anfallenden Kosten der für die Ausfuhr nötigen Gesundheitspapiere.

Diese Kosten übernimmt der Züchter.

Sie werden von der

Tierklinik Kaufungen
Pfungstweide 2
34260 Kaufungen
info@tierklinik-kaufungen.de
www.tierklinik-kaufungen.de
Tel.: 0049 5605 70978

gesondert erhoben und in Form einer detaillierten Rechnung der entsprechenden Fracht beigelegt.

Der Hengsthalter ist nicht verantwortlich für verloren gegangene oder beschädigte Sendungen, Lieferverzögerungen, Versagen von Drittanbietern oder höhere Gewalt.

Sämtliche Ansprüche bezüglich der Lieferung sind an die Tierklinik Kaufungen zu stellen.

3. Besamungsbedingungen

Der Züchter erhält für die Deckgebühr zwei Portionen Gefriersperma, die im Rahmen eines ersten Versands ausgeliefert werden. Jede Portion enthält 8 Besamungseinheiten.

Dieser Samen ist ausschließlich zur Bedeckung der oben bezeichneten Stute während der Decksaison 2017 bestimmt. Er bleibt bis zu seiner bestimmungsgemäßen Verwendung Eigentum des Hengsthalters.

Der Samen muss von einem zugelassenen Tierarzt, der mit dem Prinzip und der praktischen Verwendung von gefrorenem Sperma vertraut ist, aufgetaut und verwendet werden. Der Züchter hat dem Hengsthalter auf Nachfrage den ausführenden Tierarzt zu nennen. Bei Zuwiderhandlung erlischt die dem Züchter unter Ziffer 5 dieses Vertrags vom Hengsthalter eingeräumte Lebend-Fohlen-Garantie.

Sobald bei der oben genannten Stute eine Trächtigkeit festgestellt wurde, darf verbleibendes Sperma auf keine Weise, insbesondere nicht für andere Stuten, weiterverwendet werden. Jede weitere Verwendung ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Hengsthalters stellt einen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar. Im Falle von ungebrauchtem Gefriersamen stimmt der Züchter mit Hengsthalter ab, wie mit den verbleibenden Besamungseinheiten verfahren werden soll.

Der Züchter verpflichtet sich, dem Hengsthalter die Trächtigkeit der Stute 14-16 Tage nach dem Eisprung sowie 55-60 Tage nach dem Eisprung zu bestätigen.

Der Züchter ist verantwortlich für die Einhaltung der Registrierungsanforderungen bei Verwendung von Gefriersamen und die Zahlung der anfallenden Gebühren für die anschließende Registrierung des Fohlens.

Der Züchter nennt dem Hengsthalter bis zum 30. September des Zuchtjahres den Namen des behandelnden Tierarztes, den Zeitpunkt der Besamung, die Anzahl der verwendeten Besamungseinheiten sowie Daten und Ergebnisse der Trächtigkeitsuntersuchungen.

4. Nachbedeckung

Kann bei der Stute nach bestimmungsgemäßer Verwendung der im ersten Versand zur Verfügung gestellten Besamungseinheiten keine Trächtigkeit festgestellt werden, kann der Züchter in der Decksaison 2017 bis zu zwei weitere Portionen Gefriersperma gegen eine Gebühr von 150 Euro pro Portion zzgl. Frachtkosten gemäß Ziffer 2 bestellen.

Kann bei der Stute nach bestimmungsgemäßer Verwendung der in der Decksaison 2017 zur Verfügung gestellten Besamungseinheiten keine Trächtigkeit festgestellt werden, kann der Züchter in der Decksaison 2018 maximal zwei Mal jeweils bis zu zwei weitere Portionen Gefriersperma gegen eine Gebühr von 150 Euro pro Portion zzgl. Frachtkosten gemäß Ziffer 2 bestellen, sofern er den Hengsthalter innerhalb des Deckjahres bis spätestens 30. September benachrichtigt und ihm eine von einem Tierarzt unterzeichnete Bestätigung, dass die Stute während der ersten Decksaison nicht trächtig geworden ist, vorlegt.

5. Lebend-Fohlen-Garantie

Die Lebend-Fohlen-Garantie gilt nur, wenn die Stute während der Decksaison 2017 tragend geworden ist.

Die Lebend-Fohlen-Garantie ist nur gültig, wenn die Stute im fünften, siebten und neunten Trächtigkeitsmonat gegen Rhinopneumonitis (Virusabort) geimpft wurde. Bei Inanspruchnahme der Lebend-Fohlen-Garantie hat der Züchter dem Hengsthalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Impfungen zu den genannten Zeitpunkten stattgefunden haben.

Die Lebend-Fohlen-Garantie erlischt und der Hengsthalter hat keine weiteren Verpflichtungen nach diesem Abschnitt, wenn:

- der Züchter die Stute nicht gegen Rhinopneumonitis geimpft hat
- die Stute während der Decksaison 2017 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hengsthalters von einem anderen Hengst bedeckt wurde
- die Stute ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hengsthalters durch eine andere Stute ersetzt wird
- die Stute nicht tragend wird, das Fohlen verliert oder verstirbt, ohne dass der Züchter den Hengsthalter wie in diesem Vertrag geregelt benachrichtigt hat.

Ein lebendes Fohlen gemäß dieses Vertrags wird beschrieben als ein neugeborenes Fohlen, das innerhalb der ersten 12 Stunden nach Geburt aus eigener Kraft aufrecht gestanden und gesäugt hat.

Gebärt die Stute kein lebendes Fohlen gemäß der Regelungen dieses Vertrags, besteht Anspruch auf Nachbedeckung gemäß Ziffer 4, sofern der Züchter den Hengsthalter innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt in Kenntnis setzt und binnen 30 Tagen nach der Geburt einen entsprechenden Nachweis vom Tierarzt vorzulegen, welcher den Tod des Fohlens bestätigt und Todeszeitpunkt und wahrscheinliche Todesursache benennt.

Die Lebend-Fohलगarantie ist weder übertragbar noch abtretbar.

6. Ersatzstute

Der Einsatz einer anderen als in diesem Vertrag bezeichneten Stute (nachfolgend Ersatzstute) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hengsthalters.

Die in diesem Vertrag geregelten Zeiten und Fristen bleiben vom Einsatz einer Ersatzstute unberührt.

7. Verkauf der Stute

Sollte die Stute verkauft oder anderweitig veräußert werden, so erlöschen alle Verpflichtungen des Hengsthalters, nicht aber die Zahlungsverpflichtungen des Züchters.

Zu keiner Zeit sind Gebühren nach Ziffer 1 oder Frachtkosten nach Ziffer 2 erstattungsfähig.

8. Verfügbarkeit des Samens

Sollte aufgrund unvorhersehbarer und vom Hengsthalter nicht zu beeinflussender Umstände kein Gefriersamen verfügbar sein bevor die Stute nach diesem Vertrag erstmals gedeckt wird, kann ersatzweise gekühlter Samen versandt werden. Nur wenn dies unmöglich ist, wird dieser Vertrag gekündigt und der Hengsthalter zahlt dem Stutenbesitzer die Deckgebühr innerhalb einer Frist von 30 Tagen zurück.

9. Risikoübernahme, Ersatzansprüche, Entschädigung

Der Züchter übernimmt jegliche Verantwortung für den Zustand und das Management der Stute. Des Weiteren trägt der Züchter die volle Verantwortung bei Verlust und Schädigung, sei es durch Tod, Krankheit, Verletzungen, Infektionen oder andere Gründe und erklärt sich damit einverstanden, dass weder Hengsthalter noch andere Personen, die mit dem Hengsthalter in Verbindung stehen, hierfür haftbar sind.

10. Übertragungen

Dieser Vertrag ist nicht übertragbar, nicht verkäuflich und darf keiner anderen Partei zugewiesen werden. Er darf nur geändert werden, wenn Änderungen in schriftlicher Form von allen Parteien unterzeichnet werden.

11. Rechtliche Zuständigkeit

Dieser Vertrag ist nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland auszulegen. Alle eventuellen Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, fallen in die Zuständigkeit des in 34117 Kassel ansässigen Gerichts. Beide Parteien sind bereit, sich dem Gerichtsstand und der Gerichtsbarkeit besagten Gerichts zu unterwerfen.

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen einzuhalten:

Züchter: _____

Unterschrift: _____ Datum: _____

Adresse: _____

Postleitzahl/Stadt: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Email-Adresse: _____

Unterschrift Hengsthalter: _____ Datum: _____